

Merkblatt **CDNI**

**Zur Anwendung der Bestimmungen über die
Abfallbeseitigung und die Verwendung von
Reinigungsmitteln nach dem CDNI**

Stand: Januar 2016





EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE ZUR ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABFALLBESEITIGUNG

Laut CDNI-Abkommen und der darauf basierenden Anwendungsbestimmungen der jeweiligen Polizeivorschriften ist es den Schiffen verboten, Altöl, Bilgenwasser, Altfett und anderen öl- oder fetthaltigen Abfall sowie Slops, Hausmüll und den übrigen Sonderabfall in Wasserstraßen einzubringen. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der Schiffsführer diese Abfälle in separaten Behältern zu sammeln und die Abfälle an bestimmte Annahmestellen gegen Nachweis, außer bei Hausmüll, abzugeben hat.

Für den Rhein enthält Kapitel 15 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung die einschlägigen Vorschriften. Entsprechende Vorschriften gibt es für die übrigen (nationalen) Binnenschiffahrtsstraßen im Anwendungsbereich des CDNI-Übereinkommens.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ABGABE UND ZUORDNUNG DER ABFÄLLE NACH DEM CDNI

CDNI
Teil A-B-C

SCHIFFSABFALL	Alle beweglichen Stoffe nach CDNI auf einem Fahrzeug, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.	A - C
SCHIFFSBETRIEBS- ABFÄLLE	Abfälle und Abwässer, die bei Betrieb und Unterhaltung des Schiffes entstehen. Hierzu gehören der öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfall (u.a. Altfette, Altfilter, Altlappen, Altöl, Gebinde), Bilgenwasser und sonstiger Schiffsbetriebsabfall (u.a. Hausmüll, häusliches Abwasser, Klärschlamm, Slops und übrige Sonderabfälle, u.a. gebrauchte Lösungsmittel).	A / C
ALTFETT	Gebrauchtes Fett, das beim Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwertbares Fett. <i>Abgabe: In Gebinden aller Art oder Plastiksäcken.</i>	A
ALTFILTER	Gebrauchte Öl- oder Luftfilter, die beim Schiffsbetrieb anfallen. <i>Abgabe: Getrennt nach Metall- und Papierfiltern in Gebinden oder Plastiksäcken.</i>	A
ALTLAPPEN	Verunreinigte Putzlappen und Putzwolle, die zu Reinigungszwecken an Bord verwendet wurden und mit Ölen oder Fetten durchtränkt sind. <i>Abgabe: In Gebinden aller Art oder in Plastiksäcken.</i>	A
ALTÖL	Gebrauchtes und sonstiges nicht mehr verwertbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl. <i>Abgabe: In Gebinden oder direkt durch Absaugen aus Altöl-Sammelbehältern oder den Ölwannen der Motoren durch die Annahmestelle.</i>	A

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ABGABE UND ZUORDNUNG DER ABFÄLLE NACH DEM CDNI

CDNI
Teil A-B-C

BILGENWASSER	Verschmutztes ölhaltiges Wasser aus Bilgen der Bereiche der Maschinenräume, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen. <i>Abgabe: Absaugen.</i>	A
GEBINDE	Leere verunreinigte Verpackungen und Behälter aus Metall oder Kunststoff, die ursprünglich mit Betriebsstoffen gefüllt waren (mit Fett, Motorenöl, Getriebeöl, Hydrauliköl). <i>Abgabe: Lose, wenn in Plastiksäcken oder anderen geeigneten Behältern getrennt nach Metall und Kunststoff.</i>	A
ABFÄLLE AUS DEM LADUNGSBEREICH	Abfälle, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen. <i>Abgabe: Gemäß Vorgaben der Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften des Anhangs III der Anlage 2 des CDNI.</i>	B
WASCHWASSER	Wasser, das beim Waschen von besenreinen und vakuumreinen Laderäumen oder von nachgelentzten Ladetanks anfällt. Hierzu wird auch Ballastwasser und Niederschlagswasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt. <i>Abgabe: Gemäß Vorgaben der Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften des Anhangs III der Anlage 2 des CDNI.</i>	B
HAUSMÜLL	Aus Haushalten und aus der Schiffsgastronomie stammende organische und anorganische Abfälle (z.B. Speisereste, Papier, Glas und ähnliche Küchenabfälle), jedoch ohne Anteile der anderen genannten Abfälle. <i>Ablieferung: nach besonderer Erkundigung bei der Hafен- oder Schleusenaufsicht</i>	C

4

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ABGABE UND ZUORDNUNG DER ABFÄLLE NACH DEM CDNI

CDNI
Teil A-B-C

KLÄRSCHLAMM	Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen. <i>Abgabe: Gegen Nachweis gemäß den innerstaatlichen Vorschriften in geeigneter Weise.</i>	C
GEBRAUCHTE LÖSEMITTEL	Flüssige Stoffe, die beim Schiffsunterhalt verwendet wurden (z.B. Pinselreiniger, Waschbenzin). <i>Abgabe: In geeigneten lösemittelunempfindlichen Behältern.</i>	C
SLOPS	Pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch bestehend aus Ladungsrückständen mit Waschwasserresten, Rost oder Schlamm. <i>Abgabe: Gegen Nachweis gemäß der innerstaatlichen Vorschriften in geeigneter Weise.</i>	C*
ÜBRIGE SONDERABFÄLLE	Schiffsbetriebsabfall außer dem öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall, häuslichem Abwasser, Hausmüll, Klärschlamm und Slops. Dies sind auf dem Schiff anfallende, nicht mit der Ladung zusammenhängende Stoffe die aufgrund ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden können und bei unsachgemäßer Beseitigung eine Gefahr für das Gewässer, Mensch und Umwelt sind. Hierzu zählen: <ul style="list-style-type: none"> • Verbrauchte Batterien und Akkus, • Elektrische und elektronische Geräte, • Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen, • Farb-, Lack-, Klebstoff- und Kittabfälle, Verpackungen, die diese Stoffe enthalten haben, gebrauchte Pinsel, • Abfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbest(fasern), • Seifen, Fettstoffe, Schmiermittel oder Filmbildner pflanzlicher oder tierischer Herkunft (z.B. alternative Schmieröle), Speiseöl, Speisefette, Abfälle aus Fettabscheidern, • Chemikalienreste (z. B. Haushaltschemikalien, Reinigungschemikalien), • Batteriesäuren, • Kühlschränke, • Abfälle aus Werkstoff-/Materialbehandlungen (Strahlmittelrückstände, Werkstatt-schlämme mit Kohlenwasserstoffen, etc.), • Verunreinigte Materialien, Geräte und Verpackungen, • Schiffsscrubberrückstände. <i>Abgabe: Gemäß der Vorschriften der Vertragsparteien an hierfür vorgesehenen Annahmestellen.</i>	C

* Ein Eintrag in der Entladebescheinigung nach Anhang IV gilt als Nachweis im Sinne Artikel 4 Abs.2 i.V.m Anlage 2 Artikel 10.01 Abs.2.

VERWENDUNG VON REINIGUNGSMITTELN IN DER BINNENSCHIFFFAHRT

Im Weiteren soll ganz allgemein der Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch die Verwendung nicht sachgerechter Reinigungsmittel auf Schiffen vorgebeugt werden.

Wasch- und Reinigungsmittel sind grundsätzlich wassergefährdend und können die Entsorgung des Bilgenwassers behindern. Aus diesem Grund ist der Gebrauch von Wasch- und Reinigungsmitteln soweit wie möglich einzuschränken. Stattdessen sollte eine mechanische Reinigung bevorzugt werden. Im Haushaltsbereich sollte auf nicht unmittelbar notwendige Produkte wie z. B. Waschverstärker, Wäscheweichspüler oder WC-Beckensteine verzichtet werden. Wenn aber deren Verwendung unverzichtbar ist, sollten biologisch abbaubare Produkte verwendet werden. Zum Waschen von Textilien sollten nach Möglichkeit geeignete Einrichtungen an Land genutzt werden.

Beim Kauf nicht verzichtbarer Reinigungsmittel sollte darauf geachtet werden, dass die Inhaltsstoffe, z. B. Tenside oder Kohlenwasserstoffe, möglichst nach den EG-Empfehlungen gekennzeichnet sind, das heißt u. a., Inhaltsstoffe mit Prozentangabe sollen erkennbar sein.

Reinigungsmittel müssen an Bord getrennt gesammelt und als Sonderabfall entsorgt werden. Werden andere als die unter dem folgenden Absatz A genannten Reinigungsmittel in die Bilge eingebracht, muss wegen des Verstoßes gegen die entsprechenden Vorschriften der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) mit einem Bußgeld gerechnet werden.

A. REINIGUNGSMITTEL, DIE IN DIE BILGE GELANGEN DÜRFEN

1. Schifffahrtsspezifische Reiniger ohne Tensid- und Emulgatoranteile, die jedoch nicht in das Gewässer gelangen dürfen.
2. Reinigungsmittel aus dem Haushaltsbereich, die ausschließlich anionische Tenside enthalten.

B. REINIGUNGSMITTEL UND -CHEMIKALIEN, DIE WEDER IN DIE BILGE NOCH IN DAS GEWÄSSER GELANGEN DÜRFEN UND ALS SONDERABFALL ZU ENTSORGEN SIND

1. Industriereiniger, soweit sie nicht unter Absatz A fallen.
2. Kaltreiniger, Motoren-/Chassisreiniger, soweit sie nicht unter Absatz A fallen.
3. Pinselreiniger, Verdünner.
4. Reiniger aus dem „Do-it-yourself-Bereich“ (Heimwerkerbereich).
5. Reiniger, die Säure, Lauge oder chlorabspaltende Mittel wie „Eau de Javel“ (Bleichlauge) enthalten.
6. Entkalker (Säure).
7. Entroster (flüssig, teils säurehaltig).
8. Aluminiumreiniger und andere Metallreiniger.
9. Frostschutzmittel (z.B. Glykole).

*Die Einschränkungen gelten auch für Mittel, die zwar unter anderem Namen, jedoch mit den gleichen Inhaltsstoffen auf dem Markt erhältlich sind.
Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

CDNI

Sekretariat CDNI

CCNR / ZKR
2, Place de la République
F-67082 Straßburg Cedex
FRANKREICH

E-mail: sekretariat@cdni-iwt.org
Web: www.cdni-iwt.org

